



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 1
1.1.1	Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2019	S. 1
1.1.1.1	Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2019 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2019)	S. 1
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018)	S. 3
2.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Fehrbelliner Straße – WBG – Neuruppin	S. 7

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2019
Drucksache-Nr.: 2002/133 35. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2019 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2019).

1.1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2019 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2019)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I, Nr. 15, ber. Nr. 19), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), sowie der §§ 93 und 99 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2745) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2019 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2019) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) in deren jeweils geltender Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.

(2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.

(5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:

Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf

(6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) für Straßen des Typ I | 0,69 € jährlich |
| b) für Straßen des Typ II | 2,99 € jährlich |
| c) für Straßen des Typ III | 5,98 € jährlich |

(2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

1,88 € jährlich.

§ 4 Gebührenpflichtige, Auskunftsanspruch, Betretungsrecht

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 1. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 24. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 2. November 2016 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 18. Dezember 2018

*Golde
Bürgermeister*

2. Bekanntmachungen

2.1 **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018)**

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2017 (GVBl. I Nr. 43 hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2018 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.

(3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 KitaG dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für diesen Zeitraum auf Grundlage einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich. Die Eingewöhnungszeit für die erste Eingewöhnung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.

(2) Leben Eltern getrennt, werden sie auf Basis des jeweiligen Jahreseinkommens veranlagt.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs. 1 oder Abs. 2.

§ 3 Elterneinkommen

(1) Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/der zusammenveranlagten Ehegattin erfolgt nicht.

(2) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt (Jahresnettoeinkommen) wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ergeben.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

(4) Dem Jahresnettoeinkommen sind gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sonstige Einnahmen hinzuzurechnen, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Renten, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz,

Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es nicht nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei bleibt), Wohngeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit diese Positionen nicht bereits nach Abs. 1 berücksichtigt worden sind. Das Kindergeld zählt nicht zu den sonstigen Einnahmen, es sei denn, es wird für die Eltern gezahlt.

§ 4

Nachweis des Elterneinkommens

(1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmittelungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.

(2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.

(3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5

Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese bis zum Erreichen der Mindestbetreuungszeit nach § 9 Abs. 2 im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde täglich um 7 %. Für das vierte und jedes weitere Kind nach § 4 Abs. 2 werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen dauerhaft um mehr als 20 %, können die Gebührenschuldenden eine Neufestsetzung verlangen.

(3) Die Gebührenschuldenden verpflichten sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das Jahreseinkommen um mehr als 20 % steigt.

(4) Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuer-

bescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist.

(5) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzusetzen. § 2 gilt entsprechend.

§ 6

Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind ebenfalls im Internet ersichtlich. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz KitaG verwiesen.

(2) Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu 20 Arbeitstage und davon 3 Wochen am Stück geschlossen werden. Die jeweiligen Schließungszeiten werden nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten durch den Kitaausschuss der Kindertagesstätte festgelegt. Die Schließungszeiten werden durch einen Aushang und im Internet bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. Die Fontanestadt Neuruppin stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten wird.

§ 7

Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter, deren Eltern erwerbstätig oder in Fort- und Ausbildung sind, bis zu 10 Stunden täglich möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 berechnet wird, erhoben. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Woche.

§ 8

Medikamentengabe in der Kindertagesstätte

Das Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftlichen Einverständniserklärungen des pädagogischen Personals, der Personensorgeberechtigten, die Zustimmung der Leitung und der Trägerin sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen.

§ 9 Betreuungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten.

(2) Die Mindestbetreuungszeit in Krippe und Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für den Hort beträgt die Mindestbetreuungszeit zwei Stunden täglich.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 10 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

(4) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 25 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen. Die Gebühren nach §§ 7 Satz 2, 9 Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei. Davon ausgenommen sind die Gebühren nach §§ 7 Satz 2 und 9 Abs. 3 und 4.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen aufgrund von Krankheit oder Kur, kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.

(4) Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr (Krippenalter) wird einschließlich des Monats erhoben, in dem

das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(5) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch Kündigung des Betreuungsvertrages.

(6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

(7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 11 Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangen Monat ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 12 Gebührenschildende

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Auf Basis des gemeinsamen Einkommens Verpflichtete sind Gesamtschildende nach § 421 BGB.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 04.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11.05.2011).

Gebührentabelle Kitasatzung 2018
(bis 6 Stunden Krippen-/Kindergartenbetreuung bzw. bis 4 Stunden Hortbetreuung)

1	Familie mit 1 Kind			Familie mit 2 Kindern			Familie mit 3 Kindern			Familie mit 4 Kindern			Familie mit 5 Kindern			Familie mit 6 Kindern		
	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht	unter 3 Jh.	von 3 bis ab Grund- schule	Schulpflicht
1	23,00 €	18,00 €	10,00 €	19,55 €	15,30 €	8,50 €	16,10 €	12,60 €	7,00 €	12,65 €	9,90 €	5,50 €	9,20 €	7,20 €	4,00 €	5,75 €	4,00 €	2,50 €
2	30,29 €	24,87 €	13,87 €	25,75 €	21,14 €	11,79 €	21,20 €	17,41 €	9,71 €	16,66 €	13,68 €	7,63 €	12,12 €	9,95 €	5,55 €	7,97 €	5,55 €	3,47 €
3	37,58 €	31,74 €	17,75 €	31,94 €	26,98 €	15,08 €	26,31 €	22,22 €	12,42 €	20,67 €	17,45 €	9,76 €	15,03 €	12,69 €	7,10 €	9,39 €	7,93 €	4,44 €
4	44,87 €	38,60 €	21,62 €	38,14 €	32,81 €	18,38 €	31,41 €	27,02 €	15,13 €	24,68 €	21,23 €	11,89 €	17,95 €	15,44 €	8,65 €	11,22 €	9,65 €	5,40 €
5	52,16 €	45,47 €	25,49 €	44,33 €	38,65 €	21,67 €	36,51 €	31,83 €	18,84 €	28,69 €	25,01 €	14,02 €	20,86 €	18,19 €	10,20 €	13,04 €	11,37 €	6,37 €
6	59,45 €	52,34 €	29,37 €	50,53 €	44,49 €	24,96 €	41,61 €	36,64 €	20,56 €	32,70 €	28,79 €	16,15 €	23,78 €	20,94 €	11,75 €	14,86 €	13,09 €	7,34 €
7	66,74 €	59,21 €	33,24 €	56,73 €	50,33 €	28,25 €	46,72 €	41,45 €	23,27 €	36,71 €	32,56 €	18,28 €	26,69 €	23,68 €	13,30 €	16,88 €	14,80 €	8,31 €
8	74,03 €	66,08 €	37,11 €	62,92 €	56,17 €	31,55 €	51,82 €	48,25 €	25,98 €	40,71 €	36,34 €	20,41 €	29,61 €	26,43 €	14,84 €	18,51 €	16,52 €	9,28 €
9	81,32 €	72,95 €	40,99 €	69,12 €	62,00 €	34,84 €	56,92 €	51,06 €	28,69 €	44,72 €	40,12 €	22,54 €	32,53 €	29,18 €	16,39 €	20,33 €	18,24 €	10,25 €
10	88,61 €	79,81 €	44,86 €	75,31 €	67,84 €	38,13 €	62,02 €	55,87 €	31,40 €	48,73 €	43,90 €	24,67 €	35,44 €	31,93 €	17,94 €	22,15 €	19,95 €	11,21 €
11	95,89 €	86,68 €	48,73 €	81,51 €	73,68 €	41,42 €	67,13 €	60,68 €	34,11 €	52,74 €	47,67 €	26,80 €	38,36 €	34,87 €	19,49 €	23,97 €	21,67 €	12,18 €
12	103,18 €	93,55 €	52,60 €	87,71 €	79,52 €	44,71 €	72,23 €	65,48 €	36,82 €	56,75 €	51,45 €	28,93 €	41,27 €	37,42 €	21,04 €	25,80 €	23,39 €	13,15 €
13	110,47 €	100,42 €	56,48 €	93,90 €	85,36 €	48,01 €	77,33 €	70,29 €	39,53 €	60,76 €	55,23 €	31,06 €	44,19 €	40,17 €	22,59 €	27,62 €	25,10 €	14,12 €
14	117,76 €	107,29 €	60,35 €	100,10 €	91,19 €	51,30 €	82,43 €	75,10 €	42,25 €	64,77 €	59,01 €	33,19 €	47,11 €	42,91 €	24,14 €	29,44 €	26,82 €	15,09 €
15	125,05 €	114,15 €	64,22 €	106,29 €	97,03 €	54,59 €	87,54 €	79,91 €	44,96 €	68,78 €	62,78 €	35,32 €	50,02 €	45,66 €	25,69 €	31,26 €	28,54 €	16,06 €
16	132,34 €	121,02 €	68,10 €	112,49 €	102,87 €	57,88 €	92,64 €	84,72 €	47,67 €	72,79 €	66,56 €	37,45 €	52,94 €	48,41 €	27,24 €	33,09 €	30,26 €	17,02 €
17	139,63 €	127,89 €	71,97 €	118,69 €	108,71 €	61,17 €	97,74 €	89,52 €	50,38 €	76,80 €	70,34 €	39,58 €	55,85 €	51,16 €	28,79 €	34,91 €	31,97 €	17,99 €
18	146,92 €	134,76 €	75,84 €	124,88 €	114,54 €	64,47 €	102,84 €	94,33 €	53,09 €	80,81 €	74,12 €	41,71 €	58,77 €	53,90 €	30,34 €	36,73 €	33,69 €	18,96 €
19	154,21 €	141,63 €	79,72 €	131,08 €	120,38 €	67,76 €	107,95 €	99,14 €	55,80 €	84,82 €	77,89 €	43,84 €	61,68 €	56,65 €	31,89 €	38,55 €	35,41 €	19,93 €
20	161,50 €	148,50 €	83,59 €	137,28 €	126,22 €	71,05 €	113,05 €	103,95 €	58,51 €	88,83 €	81,67 €	45,97 €	64,60 €	59,40 €	33,44 €	40,38 €	37,12 €	20,90 €
21	168,79 €	155,36 €	87,46 €	143,47 €	132,06 €	74,34 €	118,15 €	108,75 €	61,22 €	92,83 €	85,45 €	48,10 €	67,52 €	62,15 €	34,99 €	42,20 €	38,84 €	21,87 €
22	176,08 €	162,23 €	91,34 €	149,67 €	137,90 €	77,64 €	123,26 €	113,56 €	63,94 €	96,84 €	89,23 €	50,23 €	70,43 €	64,89 €	36,53 €	44,02 €	40,56 €	22,83 €
23	183,37 €	169,10 €	95,21 €	155,86 €	143,73 €	80,93 €	128,36 €	118,37 €	66,65 €	100,85 €	93,00 €	52,37 €	73,35 €	67,84 €	38,08 €	45,84 €	42,27 €	23,80 €
24	190,66 €	175,97 €	99,08 €	162,06 €	149,57 €	84,22 €	133,46 €	123,18 €	69,36 €	104,86 €	96,78 €	54,50 €	76,26 €	70,39 €	39,63 €	47,66 €	43,99 €	24,77 €
25	197,95 €	182,84 €	102,96 €	168,26 €	155,41 €	87,51 €	138,56 €	127,99 €	72,07 €	108,87 €	100,56 €	56,63 €	79,18 €	73,13 €	41,18 €	49,49 €	45,71 €	25,74 €
26	205,24 €	189,70 €	106,83 €	174,45 €	161,25 €	90,80 €	143,67 €	132,79 €	74,78 €	112,88 €	104,34 €	58,76 €	82,09 €	75,88 €	42,73 €	51,31 €	47,43 €	26,71 €
27	212,53 €	196,57 €	110,70 €	180,65 €	167,09 €	94,10 €	148,77 €	137,60 €	77,49 €	116,89 €	108,11 €	60,89 €	85,01 €	78,63 €	44,28 €	53,13 €	49,14 €	27,68 €
28	219,82 €	203,44 €	114,58 €	186,84 €	172,92 €	97,39 €	153,87 €	142,41 €	80,20 €	120,90 €	111,89 €	63,02 €	87,93 €	81,38 €	45,83 €	54,95 €	50,86 €	28,64 €
29	227,11 €	210,31 €	118,45 €	193,04 €	178,76 €	100,68 €	158,97 €	147,22 €	82,91 €	124,91 €	115,67 €	65,19 €	90,84 €	84,12 €	47,38 €	56,78 €	52,58 €	29,61 €
30	234,39 €	217,18 €	122,32 €	199,24 €	184,60 €	103,97 €	164,08 €	152,02 €	85,63 €	128,92 €	119,45 €	67,28 €	93,76 €	86,87 €	48,93 €	58,60 €	54,29 €	30,58 €
31	241,68 €	224,04 €	126,19 €	205,43 €	190,44 €	107,27 €	169,18 €	156,83 €	88,34 €	132,93 €	123,22 €	69,41 €	96,67 €	89,62 €	50,48 €	60,42 €	56,01 €	31,55 €
32	248,97 €	230,91 €	130,07 €	211,63 €	196,28 €	110,56 €	174,28 €	161,84 €	91,05 €	136,94 €	127,00 €	71,54 €	99,59 €	92,37 €	52,03 €	62,24 €	57,73 €	32,52 €
33	256,26 €	237,78 €	133,94 €	217,82 €	202,11 €	113,85 €	179,38 €	166,45 €	93,76 €	140,94 €	130,78 €	73,67 €	102,51 €	95,11 €	53,58 €	64,07 €	59,45 €	33,49 €
34	263,55 €	244,65 €	137,81 €	224,02 €	207,95 €	117,14 €	184,49 €	171,25 €	96,47 €	144,95 €	134,56 €	75,80 €	105,42 €	97,86 €	55,13 €	65,89 €	61,16 €	34,45 €
35	270,84 €	251,52 €	141,69 €	230,22 €	213,79 €	120,43 €	189,59 €	176,06 €	99,18 €	148,96 €	138,33 €	77,93 €	108,34 €	100,61 €	56,67 €	67,71 €	62,88 €	35,42 €
36	278,13 €	258,39 €	145,56 €	236,41 €	219,63 €	123,73 €	194,69 €	180,87 €	101,89 €	152,97 €	142,11 €	80,06 €	111,25 €	103,35 €	58,22 €	69,53 €	64,60 €	36,39 €
37	285,42 €	265,25 €	149,43 €	242,61 €	225,47 €	127,02 €	199,79 €	185,68 €	104,60 €	156,98 €	145,89 €	82,19 €	114,17 €	106,10 €	59,77 €	71,36 €	66,31 €	37,36 €
38	292,71 €	272,12 €	153,31 €	248,80 €	231,30 €	130,31 €	204,90 €	190,49 €	107,31 €	160,99 €	149,67 €	84,32 €	117,08 €	108,85 €	61,32 €	73,18 €	68,03 €	38,33 €
39	300,00 €	278,99 €	157,18 €	255,00 €	237,14 €	133,60 €	210,00 €	195,29 €	110,03 €	165,00 €	153,44 €	86,45 €	120,00 €	111,60 €	62,87 €	75,00 €	69,75 €	39,30 €

Neuruppin, den 03.12.2018

Golde
Bürgermeister

2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Fehrbelliner Straße – WBG – Neuruppin

**Hier: Verfügung über die Einziehung einer Teilfläche der
Fehrbelliner Straße, Flur 24, Flurstück 1057,
Gemarkung Neuruppin**

Die Fontanestadt Neuruppin verfügt die Einziehung Fläche:

- Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1057,
- Größe ca. 343 qm,
- Lage: Stichstraße, abzweigend von der Fehrbelliner Straße zwischen Haus Nr. 119 c und 120 a, hier Teilfläche des Wendehammers.

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffende Fläche. Sie erhält den Status einer privaten, nichtöffentlichen Fläche.

Begründung:

Die betreffende Fläche grenzt direkt an das B-Plangebiet 11.3 und wird im Zusammenhang mit der Entwicklung der anliegenden

B-Planflächen von der Wohnungsbaugenossenschaft Neuruppin eG (WBG) benötigt. Nach der Entwidmung wird die Teilfläche vermessen und an die WBG übertragen.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die WBG ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Teilfläche zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und ein entsprechender Lageplan lagen in der Zeit vom 16.08.2018 bis 20.11.2018 in den Räumen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zur Einsicht aus. Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung sind nicht vorgebracht worden. Die Absicht der Einziehung und die Auslegung sind vorher im Amtsblatt vom 15.08.2018 bekannt gemacht worden.

Die Einziehung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 06.12.2018

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.